

Bürgerinformation

Teilflächennutzungsplan Windenergie

Liebe Lockstedter,

das Thema Windenergie beschäftigt seit einigen Monaten die Lockstedter. Mit diesem Infoschreiben möchten wir die Szenarien, zwischen denen die Gemeinde sich entscheidet, möglichst sachlich darstellen.

Wichtig ist uns der Hinweis, dass wir im Moment ganz am Beginn des Verfahrens stehen. Die Gemeinde entscheidet im ersten Schritt nur darüber, ob ein Planungsverfahren bezogen auf mögliche Flächen eingeleitet werden soll. Erst dieses Verfahren schafft die Grundlage für weitere Entscheidungen, wie im Folgendem dargestellt wird.

Bitte nutzt die Informationen dieser Broschüre, um Euch ein eigenes Bild zu machen. Bei Fragen oder Anregungen stehen die Mitglieder der Gemeindevertretung gerne zur Verfügung.

Eure Gemeindevertretung

Ausgangssituation

Auf dem bestehenden Vorranggebiet der Gemeinde Lockstedt ist nach der derzeitigen Regionalplanung die Errichtung von ein bis zwei Windenergieanlagen grundsätzlich möglich. Auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Oeschebüttel sind nach aktuellem Planungsstand weitere fünf Anlagen vorgesehen.

Die Gemeinde Lockstedt steht nun vor der Entscheidung, ob zusätzlich ein Teilflächennutzungsplan für die derzeitigen Potenzialflächen aufgestellt werden soll und hat jetzt die Gelegenheit, die Entwicklung zu gestalten und die eigenen Spielräume für Mitentscheidung, Beteiligung und Teilhabe zu bestimmen.

Auf den nächsten Seiten werden die möglichen Auswirkungen beider Szenarien gegenübergestellt.

Die Szenarien im Vergleich

Szenario 1:

Die Gemeinde entscheidet sich gegen die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans

Windenergieanlagen

- Im bestehenden Vorranggebiet in Lockstedt würden voraussichtlich ein bis zwei Windenergieanlagen errichtet.
- Auf dem Vorranggebiet Oeschebüttel würden nach aktuellem Stand fünf weitere Anlagen entstehen.
- Auf den Lockstedter Potenzialflächen würden zunächst keine zusätzlichen Anlagen errichtet.

Einnahmen der Gemeinde

- Die umliegenden Gemeinden können mit dem Betreiber eine mögliche finanzielle Beteiligung von bis zu 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde je Windrad verhandeln.
- Der Betreiber ist jedoch nicht verpflichtet die Gemeinde zu beteiligen.

Gewerbesteuer

- Das Unternehmen würde seinen Gewerbesitz voraussichtlich nicht in Lockstedt anmelden.
- Diese Gewerbesteuereinnahmen würden der Gemeinde daher nicht zufließen.

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

- Keine der Anlage würde als Genossenschaftswindkraftanlage geplant. Es gäbe in dem Falle keine Beteiligung für die Lockstedter Bürgerinnen und Bürger.

Einflussmöglichkeiten der Gemeinde

- Die Gemeinde hätte nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung des Projekts.
- Zusätzliche Vereinbarungen oder freiwillige Leistungen könnten nicht verhandelt werden.

Blick in die Zukunft

- Die heutigen Potenzialflächen bleiben Bestandteil der Landesplanung.
- Bei einer späteren Fortschreibung der Regionalpläne könnten Potenzialflächen als Vorrangflächen ausgewiesen werden - ohne zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde.

Szenario 2:

Die Gemeinde entscheidet sich für die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans

Windenergieanlagen

- Zusätzlich zu den Anlagen im bestehenden Vorranggebiet könnten drei bis vier weitere Windenergieanlagen auf den ausgewiesenen Potenzialflächen entstehen.

Einnahmen der Gemeinde

- Für die Anlagen kann mit dem Betreiber 0,2 Cent pro produzierter Kilowattstunde für die Umlandgemeinden verhandelt werden. Die entsprächen etwa 15.000 bis 20.000 Euro pro Anlage und Jahr für Lockstedt.
- Diese Einnahmen würden der Gemeinde vollständig zur Verfügung stehen, ohne dass davon noch Kreis- oder Amtsumlage abgezogen würden.
- Sie könnten für freiwillige Projekte genutzt werden (z. B. Dörpsauto, Spielplätze, Vereinsförderung).

Gewerbesteuer

- Das Unternehmen würde seinen Gewerbestandort in Lockstedt anmelden. Dadurch könnten der Gemeinde zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen zufließen.

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

- Der Vorhabenträger plant eine Windkraftanlage als Genossenschaft zu betreiben, um alle Lockstedter beteiligen zu können.
- Geplantes Angebot: jährlich ein freies Kontingent an Strom für jedes Genossenschaftsmitglied.

Einflussmöglichkeiten der Gemeinde

- Die Gemeinde hätte größere Gestaltungsmöglichkeiten durch den Teilflächennutzungsplan. Darunter fallen unter anderem: Die Lage einzelner Anlagen, Wegeführung, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Leistungen, ggf. größere Abstände zur Wohnbebauung.
- Auch über die Anzahl der Anlagen könnte im Rahmen der Planung diskutiert werden.

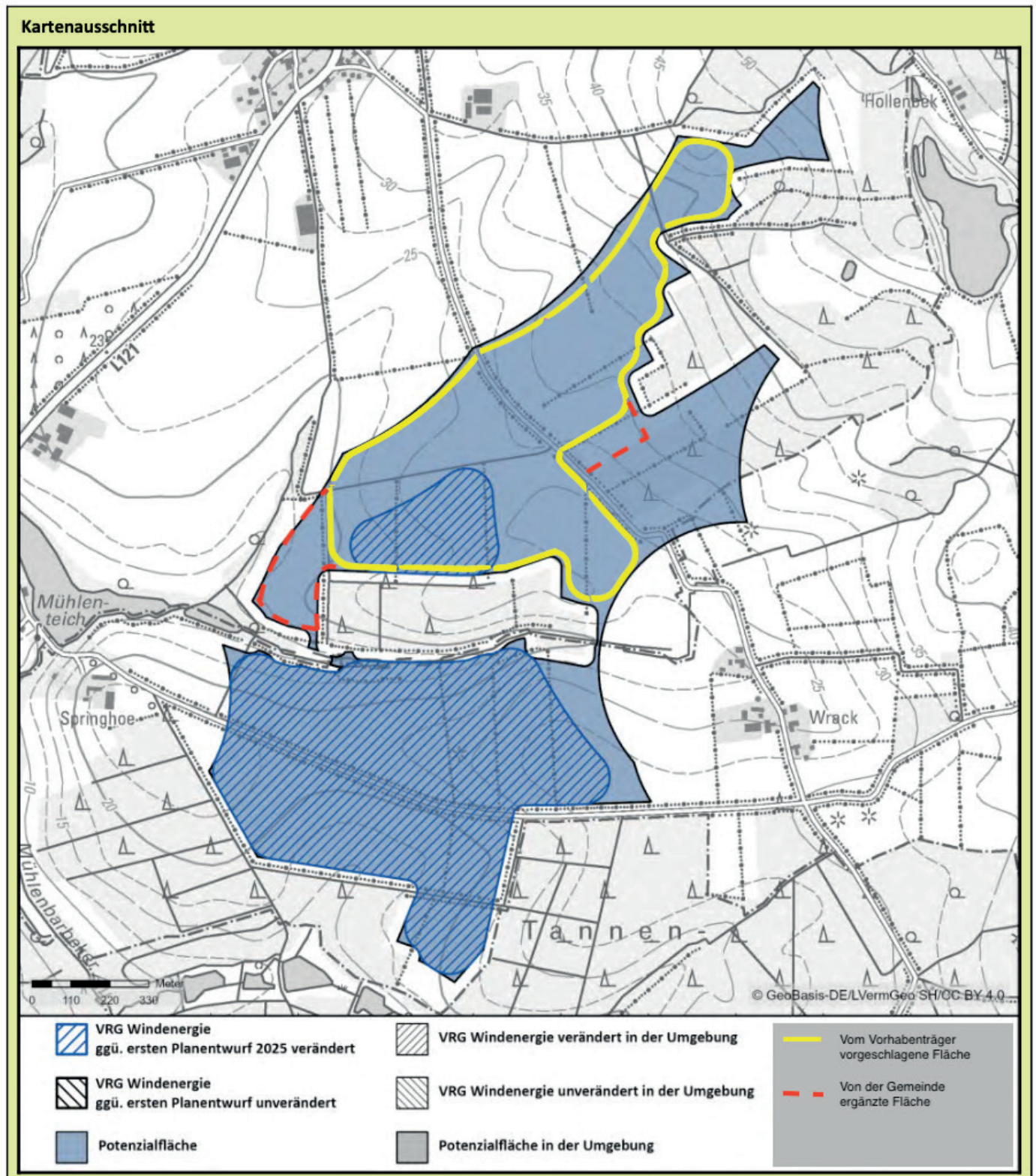
Blick in die Zukunft

- Die Gemeinde gestaltet die Entwicklung aktiv mit und kann Rahmenbedingungen mitverhandeln.
- Ob Änderungen genehmigungsfähig sind, hängt von den rechtlichen Vorgaben und den Ergebnissen des Planungsverfahrens ab.

Karte

Die Vorranggebiete und die Potenzialfläche

Die Karte zeigt blau schraffiert die Vorranggebiete und blau die Potenzialflächen.



Mögliche Fragen

Bedeutet der Aufstellungsbeschluss bereits eine Genehmigung des Windparks?

Nein. Mit einem Aufstellungsbeschluss entscheidet die Gemeinde lediglich, ein Planungsverfahren zu starten. Dadurch wird noch kein Windrad genehmigt und es entsteht auch kein Baurecht. Der Beschluss schafft zunächst die Voraussetzung dafür, alle notwendigen Informationen zu sammeln und fachlich bewerten zu lassen.

Ist die Gemeinde nach dem Aufstellungsbeschluss verpflichtet den Teilflächennutzungsplan zu beschließen?

Nein. Der Aufstellungsbeschluss verpflichtet die Gemeinde nicht, den Teilflächennutzungsplan später auch zu beschließen. Sollten die Gutachten erhebliche Konflikte aufzeigen oder sich neue Erkenntnisse ergeben, kann die Gemeinde das Verfahren jederzeit ändern oder einstellen.

Welche Abstände zu Wohngebäuden sind vorgesehen?

Die gesetzlichen Mindestabstände sind im Bundesimmissionsschutzgesetz und den Landesregelungen festgelegt. Im Rahmen eines Teilflächennutzungsplans kann die Gemeinde größere Abstände zur Wohnbebauung anstreben und dies in die Planungsverhandlungen einbringen.

Warum ist der Aufstellungsbeschluss überhaupt notwendig?

Erst nach dem Aufstellungsbeschluss kann der Vorhabenträger die erforderlichen Gutachten beauftragen: Artenschutz (z. B. Rotmilan, Fledermäuse), Natur- und Landschaftsschutz, Schall- und Schattenwurf sowie weitere gesetzlich vorgeschriebene Umweltprüfungen. Ohne diese Untersuchungen ist eine fundierte Entscheidung kaum möglich.

Was passiert, wenn die Gemeinde keinen Teilflächennutzungsplan aufstellt?

Ohne eigenen Plan hat die Gemeinde nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung des Projekts. Windenergieanlagen könnten trotzdem gebaut werden - jedoch ohne die Steuerungsmöglichkeiten, die ein Teilflächennutzungsplan bieten würde.

Wie können sich Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligen?

Im Rahmen des Planungsverfahrens ist gleich anfangs eine frühzeitige und später eine weitere, formelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben. Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen und ihre Anliegen einzubringen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese zu prüfen und zu berücksichtigen.

Wie werden Natur und Umwelt geschützt?

Im Planungsverfahren sind umfangreiche Gutachten zum Artenschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz sowie zu weiteren Umweltauswirkungen vorgeschrieben. Erst wenn diese vorliegen und ausgewertet wurden, kann eine fundierte Entscheidung über den weiteren Verlauf getroffen werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

Entscheidung der Gemeindevertretung: Für ein neues Baugebiet oder eine andere Flächennutzung erstellt die Gemeinde einen Bauleitplan. Dafür gibt es feste Regeln. Diese sind hier in 6 Schritten erklärt.

01

Beschluss und erster Entwurf

Die Gemeindevertretung beschließt die Planung. Der Beschluss wird bekannt gegeben. Ein Planungsbüro erstellt einen ersten Entwurf und erforderliche Gutachten. Land und Kreis werden informiert.

02

Erste Beteiligung

Bürger, Behörden und Fachstellen erhalten Informationen zur Planung und können Stellungnahmen abgeben.

03

Überarbeitung und Freigabe

Die Stellungnahmen werden geprüft. Der Entwurf wird überarbeitet. Die Gemeindevertretung gibt den Entwurf zur öffentlichen Auslegung frei.

04

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf wird etwa einen Monat lang im Internet und im Amt einsehbar gemacht. Bürger und Behörden können erneut Stellungnahmen abgeben.

05

Abwägung und Beschluss

Alle Stellungnahmen werden geprüft und abgewogen. Bei Bedarf wird der Entwurf angepasst; bei größeren Änderungen erfolgt eine erneute Beteiligung. Die Gemeindevertretung fasst den abschließenden Beschluss.

06

Genehmigung, Bekanntmachung, Rechtskraft

Bestimmte Pläne bedürfen der Genehmigung durch eine höhere Behörde. Nach der Bekanntmachung ist der Plan rechtsverbindlich und Grundlage für Bauvorhaben im Plangebiet.

Was die aktuelle Entscheidung bedeutet

Der Aufstellungsbeschluss ist kein Ja zu Windrädern, sondern ein Ja zur gründlichen fundierten Prüfung.

Nur durch einen eigenen Teilflächennutzungsplan kann die Gemeinde aktiv Einfluss auf Standorte, Abstände und Bedingungen nehmen - andernfalls entscheiden andere über das Gemeindegebiet.